

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Ämtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 18/2020**

**Datum: 11.05.2020**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.

Seite

**52 Kreis Coesfeld**

**Klarstellung zur Ziffer I.6 der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 10.05.2020**

**105**

#### 52/20 - Kreis Coesfeld

**Klarstellung zur Ziffer I.6 der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 10.05.2020**

Die Untere Gesundheitsbehörde des Kreises Coesfeld macht folgende Klarstellung bekannt:

**Klarstellung zur Ziffer I.6 der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 10.05.2020**

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.05.2020 stelle ich die Allgemeinverfügung vom 10.05.2020, hier Ziffer I.6, wie folgt klar:

Auch nach dem 10.05.2020 bleiben der Reitsport, Reitunterricht, Voltigieren und Kutschfahren auch in Reitschulen, Reithallen und sonstigen nicht unter freiem Himmel befindlichen Reitsportanlagen zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind; die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Reitsportanlage durch Zuschauer bleibt dagegen bis auf weiteres untersagt, mit der Ausnahme, dass bei Kindern unter 12 Jahren das Betreten der Reitsportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig ist.

#### Begründung:

Wie in dem Erlass an mehreren Stellen verdeutlicht wird, sollten mit ihm die mit der heute in Kraft getretenen CoronaSchVO zusätzlich möglichen Öffnungen für den Kreis Coesfeld um zunächst eine Woche verschoben werden, soweit nicht Schule und Kindertageseinrichtungen betroffen sind.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle Stand gestern – 10.05.2020 – zulässigen Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten auch im Kreis Coesfeld weiterhin zulässig sein sollen.

Dies umfasst auch den bis einschließlich 10.05.2020 geltenden § 4 Absatz 5 CoronaSchVO:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 4 sind der Reitsport, Reitunterricht, Voltigieren und Kutschfahren auch in Reitschulen, Reithallen und sonstigen nicht unter freiem Himmel befindlichen Reitsportanlagen zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind; die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Reitsportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt, bei Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten der Reitsportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.“

Durch den Verweis auf den ab dem 11.05.2020 geltenden § 9 Absatz 4 und 5 CoronaSchVO neu in der Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.05.2020 wird das ggf. in der Tat nicht vollständig deutlich, weil eine Unterscheidung zwischen Reitsport und sonstigem Breiten- und Freizeitsport im neuen § 9 nicht mehr erfolgt. Eine Einschränkung des Reitsports war seitens des Ministeriums nicht beabsichtigt und erscheint auch infektiologisch nicht geboten.

Aus dem gesamten Kontext der Weisung und auch aus der Formulierung, dass „Breiten- und Freizeitsport weiterhin nur im Freien erlaubt“ ist, kann man auf die fortbestehende Zulässigkeit von Reitsport auch in Hallen jedoch entnehmen, weil hier ja die Formulierung „weiterhin“ nicht passen würde.

Coesfeld, den 11.05.2020

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Dr. Linus Tepe  
Kreisdirektor